

RS Vwgh 2002/12/12 2001/07/0125

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.2002

Index

L82407 Abfall Müll Sonderabfall Sondermüll Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §38;

AVG §68 Abs1;

AWG Tir 1990 §27 Abs1 litf;

VStG §45 Abs1 Z1;

VStG §45 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Wird ein Verwaltungstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt, kann daraus nicht in einer anderen Behörden bindenden Weise eine Entscheidung der relevanten Vorfrage entnommen werden, der Besch habe die Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 gar nicht begangen, wenn die Einstellung nicht auch ausdrücklich nach § 45 Abs. 1 Z. 2, erster Fall VStG (der genau diesen Fall der Nichtbegehung einer Verwaltungsübertretung als Einstellungsgrund nennt) erfolgt ist (Hinweis E 18.3.1992, 91/12/0018).

Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001070125.X01

Im RIS seit

24.03.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>